

Zur Rebsorten-Gesetzgebung im demokratischen Staat

P. Basler, Eidg. Forschungsanstalt Wädenswil (Schweiz)
(Published in Deutsches Weinbau-Jahrbuch 1998)

Übergeordnete Prinzipien, an die sich ein Staatswesen bei seiner Verfassungs- und Gesetzgebung anlehnen sollte

Die Rolle des demokratischen Staates besteht darin, die Voraussetzungen und den Rahmen zur Förderung des Gemeinwohls und der Lebensqualität im Sinne von *Freiheit - Gleichheit - Brüderlichkeit* zu schaffen. Das langfristig wichtigste Mittel dazu ist die Bildung und Ausbildung des Menschen. Der Bildung ist die oberste Priorität einzuräumen, damit Staat und Gesellschaft ihre Probleme auf intelligente Weise lösen können. Bildung fördert auch die Eigenverantwortung. Die Politik (der Staat) hat dort aktiv zu werden, wo das Gemeinwohl zu fördern ist oder wo dieses gefährdet sein könnte.- Die Begriffe Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit (insbesondere letzterer) sind nicht etwa romantische Überbleibsel aus der Zeit von 1789, sondern nach wie vor Leitmotive für das neue Zeitalter. Diese Begriffe sind insofern nicht überholt, als sie in vielen Belangen auch heute noch unerfüllte Forderungen darstellen.

Was beinhalten die drei Prinzipien *Freiheit, Gleichheit* und *Brüderlichkeit*?

<u>Freiheit</u> Freiheit der Person Freiheit der Region Freiheit des Landes Freiheit der Vielfalt Freiheit der Religion Freiheit des Denkens	<u>Gleichheit:</u> Gleichberechtigung Gleichverpflichtung Gerechtigkeit für alle Gleichwertigkeit der Völker, Volksgruppen und Rassen	<u>Brüderlichkeit:</u> Gemeinschaft Partnerschaft Solidarität Harmlosigkeit Mitmenschlichkeit Toleranz
Die Grenze der Freiheit ist dort, wo sie die Freiheit des andern berührt.	Die Grenze der Gleichheit ist dort, wo sie zur Uniformität und Gleichmacherei wird.	Die Grenze der Brüderlichkeit ist dort, wo die Eigenverantwortung aufhört.

Zwei Begriffe bedürfen möglicherweise einer kurzen Erläuterung. "Gleichverpflichtung": Man spricht meistens nur von Menschenrechten, aber nicht von Menschenpflichten. Jeder Mensch ist beispielsweise verpflichtet, nach seinen Möglichkeiten etwas für die Entwicklung der Menschheit zu tun.- "Harmlosigkeit": Der Begriff gehört zur Brüderlichkeit, "Harm - los" sein; besser versteht man dies mit dem englischen Wort "harm" = Leid / Schaden. Es bedeutet, keinem Wesen Leid zuzufügen oder es zu verletzen. Es bedeutet aber nicht, Konflikte zu vermeiden oder ihnen aus dem Weg zu gehen.

Ausgehend von den obigen Ueberlegungen finden sich im folgenden einige Beispiele für den weinrechtlichen Bereich:

a). Freiheit: Die Wahl der Rebsorten sollte für den Winzer *frei* sein. Dies würde niemanden beeinträchtigen. Eine schlechte Sorte würde dank den Marktmechanismen von selbst wieder verschwinden, wenn daraus schlechter Wein produziert würde. Als negatives Beispiel im Bereich Weinbau, wo zu viel Freiheit die Freiheit des andern beeinträchtigen würde, wäre beispielsweise ein übermässiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder

Dünger. Dieser übermässige Einsatz würde die Umwelt, die Eigentum der Allgemeinheit ist und ihr als Lebensraum dient, schädigen.

b). Gleichheit: Die Winzer in allen Regionen sind gleichberechtigt; es gibt beispielsweise keine vom Staat garantierten Privilegien; oder alle müssen die Umweltgesetzgebung gleich einhalten. Ein negatives Beispiel ist es, wenn die Gleichheit zur Uniformität wird, wenn zum Beispiel der Wein einen Mindestsäuregehalt zwischen 4 und 6 Promille Gesamtsäure aufweisen muss. Es kann doch durchaus sein, dass der Wein einer bestimmten Region oder Rebsorte traditionell einen leicht höheren oder leicht tieferen Gehalt aufweist, wobei ein zu tiefer Gehalt wohl dessen Stabilität gefährden kann. Es stellt sich hier aber die Frage, ob es zur Aufgabe des Staates gehört, darüber zu befinden. Als Empfehlung sähe die Sache anders aus (*Brüderlichkeit*).

c). Brüderlichkeit: In der Tat kann der Staat auch helfen, etwas Neues aufzubauen. Er kann beispielsweise Aufbausubventionen für Randregionen gewähren, wo die betroffenen Bürger von sich aus nicht in der Lage sind. Negativ und nicht eigenverantwortlich wäre hier, wenn sich die Bürger nur auf den Staat abstützten, ständig die hohle Hand machen und mit der gewährten Hilfe verschwenderisch umgehen würden.

Ueberlegungen zu den Sortenvorschriften im Rahmen der EU-Gesetzgebung

Bekanntlich ist die Wahl der Rebsorten auf dem ganzen Gebiet des europäischen Staatenbundes, der Europäische Union, streng reglementiert. Gänzlich verboten sind dabei die pilzresistenten Sorten, das heisst insbesondere diejenigen, die man auch interspezifische Hybriden nennt. Diese Vorschriften gelten im besonderen für die Qualitätsweine (QbA). Für diesen Rechtsbereich, wie auch in vielen anderen, besteht eine sehr hohe, detaillierte Regeldichte, zum Beispiel Regeln für die Klassifizierung der Rebsorten usw. Dies führt dazu, dass der einzelne Winzer die *Freiheit* in der Sortenwahl nicht hat, oder sie ist zumindest stark eingeschränkt.

Laut EWG-Verordnung 822/87 (Art. 13) dürfen nur empfohlene oder zugelassene Sorten angepflanzt oder veredelt werden. Der Anbau von nicht in der Klassifizierung aufgeführten Sorten ist untersagt. Zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung dieser Verordnung bestehende Reben, die weder empfohlen noch zugelassen waren, mussten innert einer bestimmten Frist gerodet sein, wobei die Frist für die Rodung von interspezifischen Kreuzungen kürzer war als für andere Sorten. Als Begründung für diese Sortenvorschriften wird die Steigerung des Qualitätsniveaus in der Gemeinschaft angeführt (1).

Gemäss EWG-Verordnung 823/87 (Art. 4) dürfen nur Rebsorten der Art "*Vitis vinifera*" als empfohlene und zugelassene Sorten ins Sortenverzeichnis aufgenommen werden. Und wiederum heisst es, dass im Verzeichnis nicht aufgeführte Sorten entfernt werden müssen. Die Begründung ist auch hier die Forderung nach Qualität sowie deren Förderung. In Anbetracht der im Weinbau üblichen Gebräuche seien die Sorten auf "*Vitis vinifera*" zu beschränken (2).

Die EWG-Verordnung 2389/89 (Art. 1 und 2) über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten bezieht sich auf alle Rebsorten der Gattung *Vitis*, inklusive interspezifische Kreuzungen und Unterlagensorten. Die Zulassung von Keltertrauben- und Tafeltraubensorten erfolgt für die einzelnen Verwaltungseinheiten jedes

Landes, das heisst für Provinzen und Regionen. Die Zulassung der für geeignet befundenen Rebenunterlagen gilt für das gesamte Gebiet der Staatengemeinschaft (Art. 3). Zu den empfohlenen Rebsorten gehören diejenigen, die zur Art "*Vitis vinifera*" zählen oder auch interspezifische Kreuzungen, deren Anbau nach dem 19. Juli 1970 als zufriedenstellend anerkannt wurde und aus denen normalerweise Wein von anerkannt guter Qualität hergestellt wird (Art. 6). Im weiteren werden Rebsorten gestrichen, wenn ihre Anbaueignung als nicht zufriedenstellend beurteilt wird (Art. 11).- Die erwogenen Gründe für die Klassifizierung der Rebsorten bestehen darin, die Weinbauern der Gemeinschaft durch eine Orientierung ihrer Sortenwahl zu einer Qualitätserzeugung zu veranlassen. Dies gestatte eine Förderung der Anpflanzung von Rebsorten, die Weine von anerkannt guter Qualität liefern, wofür auch eine beständige Nachfrage bestehe. Dies trage auf lange Sicht dazu bei, die Entstehung struktureller Ueberschüsse auf dem Weinmarkt zu verhindern. Die älteren interspezifischen Sorten, die vor dem 19. Juli 1970 gezüchtet wurden, werden implizit als nicht zufriedenstellend beurteilt. Die nach diesem Stichtag gewonnenen Sorten werden jedoch nicht von vornherein von der Anerkennung ausgeschlossen; und es sei zweckmässig, nicht nach der Abstammung der Keltertraubensorten zu bestimmen, ob diese als zugelassene oder vorübergehend zugelassene Rebsorten eingestuft werden sollen (3). Wie sich die Vorschriften über die Zulassung von Rebsorten für die einzelnen Regionen oder Provinzen auswirken, wird in der EWG-Verordnung 3800/81 und ihren Ergänzungen deutlich illustriert; sie gehen geographisch sehr ins Detail (4).

In einem Gerichtsurteil des europäischen Gerichtshofes von 1988 wird festgehalten, dass Wein aus Rebsorten, die nicht zur Art "*Vitis vinifera*" gehören und bei denen die Prüfung der Anbaueignung, wissenschaftliche Untersuchungen oder Kreuzungs- und Selektionsarbeiten im Gang sind, nicht als Qualitätswein bestimmter Anbaugebiete anerkannt werden könne (5). Eine Sorte müsste demnach als "*Vitis vinifera*" oder gleichsam als Europäerrebe anerkannt sein.

Kritische Auseinandersetzung

Das weitgehende Verbot von interspezifischen Rebsorten ist unverständlich. Mit diesen strengen Bestimmungen verletzt der Staat das Prinzip der *Freiheit*. Die offizielle Begründung dafür ist, dass diesen Sorten jede Qualität abgesprochen wird. Es wird auch nicht anerkannt, dass die Akzeptanz eines Weines Geschmackssache sein kann. Für den Winzer sind diese bis ins Detail gehenden Vorschriften dirigistisch und *unfreiheitlich* und können innovationshemmend sein. Es ist eigentlich erstaunlich, dass sich die Menschen dies so ohne weiteres gefallen lassen, umso mehr als diese hohe Regeldichte kaum durch wirklich demokratische Grundlagen abgestützt ist. Zudem erfordert die hohe Regeldichte bestimmt einen ansehnlichen Verwaltungs- und Kontrollapparat.

Um allfällige Täuschungen der Konsumenten zu vermeiden, liesse sich die *Sortenfreiheit* dahingehend ergänzen, dass man dies bei Abweichungen von den lokal üblichen Sorten deklariert. Dies wäre analog unserer Vorschrift, wonach ein weisser Féchy ein Chasselas sein muss. Eine andere weisse Sorte aus Féchy müsste beispielsweise Pinot blanc de Féchy heissen. In einem solchen Vorschriftenrahmen könnte demnach alles erlaubt sein, auch ein (interspezifischer) Seyval blanc de Féchy. Mit der Tatsache, dass alle Winzer einer Provinz oder Region nur bestimmte Sorten anbauen dürfen oder müssen, folgt der Staat wohl dem Prinzip der *Gleichheit*. Diese *Gleichheit* ist jedoch dermassen durchgreifend, dass sie die Grenze zur *Uniformität* überschreitet.

Gegebenenfalls mögen freiwillige Regelungen statt Vorschriften zur Wahrung gewisser Traditionen bezüglich Sorten oder Anbausystemen privatrechtlich, beispielsweise von Weingütern und Weinfirmen, bestehen bleiben.

Gerade aus der Sicht der eingangs festgehaltenen staatspolitischen Prinzipien könnten wohl *freierliche* Regelungen getroffen werden, und zwar wie folgt: Die rechtlich zwingenden Sortenvorschriften liessen sich durch unverbindliche Sortenlisten empfohlener Sorten (*Brüderlichkeit*) ersetzen. Der Anbau von Rebsorten ausserhalb dieser Richtsortimente wäre gestattet. Analog dazu könnten lokale Empfehlungen auch für die Rebenunterlagen gelten. Die Winzer könnten im Hinblick auf ihre eigenen Produktionsziele die Rebsorten *frei* wählen.- Wie liesse sich eine so *freiheitliche* Gesetzgebung begründen? Wir haben uns schon bei früherer Gelegenheit zu diesem Thema geäussert, als es darum ging, die Sortengesetzgebung in der Schweiz zu liberalisieren (6). Im Zentrum stand auch damals die Frage nach den Möglichkeiten, pilzresistente Rebsorten im Hinblick auf einen möglichst naturnahen Weinbau, der weitgehend frei von routinemässigen Fungizidbehandlungen ist, anzubauen. Dafür lassen sich folgende Argumente anführen:

1. Aus heutiger Sicht geht es nicht mehr an, dass jemand von Staates wegen behindert wird, pilzresistente Sorten zu pflanzen, um nicht routinemässig spritzen zu müssen. Von grösster Bedeutung ist dies im biologischen/ökologischen Weinbau. Diese *Freiheit* soll selbstverständlich auch gelten, wenn es sich um Europäersorten handelt, und umso mehr, wenn der betreffende Winzer bezüglich Weinqualität und Weinabsatz in eigener Verantwortung handelt. Eine staatliche Einschränkung der *Freiheit* ist hier verfehlt. Und wenn der Staat schon vorschreibt, was zu produzieren ist, müsste er konsequenterweise auch den Absatz garantieren.
2. Solch restriktive Sortenvorschriften hemmen die Innovation. Breitgefächerte und freie Erprobung von Rebsorten führen schneller zum Ziel einer breiten Sortenpalette pilzresistenter Rebsorten. Für eine schnellere Gangart sprechen auch arbeitswirtschaftliche Gründe: die Pflanzenschutzbehandlungen liessen sich einsparen oder zumindest stark einschränken, was besonders auch in arbeitsintensiven Hanglagen Vorteile bringen würde.
3. Sorten, die sich nicht bewähren, verschwinden von selbst wieder. Niemand hat ein Interesse, unbefriedigende Rebsorten zu behalten, und der Konsument trinkt keinen schlechten Wein. Sortenvorschriften sind keine Gewähr für eine gute Qualität; man kann zum Beispiel auch mit Blauburgunder oder mit Gutedel schlechten Wein herstellen.
4. Dem allfälligen Missbrauch kann man durch konsequente Anwendung der Verschnittbestimmungen begegnen. Auch die obligatorische Weinlesekontrolle erfasst alle geernteten Mengen getrennt nach Sorten. Die Verwendung der Trauben lässt sich somit verfolgen. Die Frage der *freien* Sortenwahl betrifft ohnehin vor allem die Selbstkelterer, die für ihren Wein selbst verantwortlich sind und ihn vermarkten müssen. Werden die Trauben nicht selbst gekeltert, muss auch deren Abnehmer mit einer unüblichen Sortenwahl einverstanden oder an einem Sortenversuch interessiert sein.

5. Die Einschränkungen mit verbindlichen Sortenvorschriften kommen einer Bevormundung der Winzer gleich. Analog dazu bedeuten sie auch eine Bevormundung der Konsumentinnen und Konsumenten. Warum sollten auch sie nicht eine *freie* Sortenwahl haben, zum Beispiel, wenn sie Wein von Sorten wünschen, die nicht routinemässig gespritzt werden müssen. Solche Restriktionen ohne zwingende Gründe für das Allgemeinwohl verstossen gegen das Prinzip der Handels- und Gewerbefreiheit.

Der Gedanke zur Freigabe der Sortenwahl mag einen Sturm der Entrüstung auslösen. Rüttelt man hier an einem Tabu? Natürlich findet man beliebig viele Argumente gegen eine solche Freiheit; sie wurden und werden in zahlreichen Diskussionen vorgebracht: "Wir wollen keinen Sortenwirrwarr".- "Das verunsichert die Rebbaupern und die Konsumenten".- "Die freie Sortenwahl könnte Rebbaupern in finanzielles Unglück stürzen".- "Die Rebbaupern verstehen mit dieser Freiheit nicht umzugehen".- "Wir wollen Ordnung im Weinbau".- "Wir wollen den guten Ruf unserer Weinbauggebiete nicht mit zweifelhaften Sorten gefährden".- "Das Bedürfnis nach neuen Sorten ist gar nicht so gross".- "Wir dürfen unsere bewährten Sorten nicht verlassen". Und so weiter!

Die zahlreichen Einwände gegen eine *freiheitliche* Regelung bringen aber keinen Fortschritt. Beachten wir nochmals die Gegenargumente: "Sortenwirrwarr": eine Sortenvielfalt bedeutet noch lange keinen Sortenwirrwarr. "Verunsicherung der Rebbaupern und Konsumenten": Beide sind erwachsene, mündige Menschen, die auch in der Lage sind, sich zu informieren; kein Winzer wird blindlings eine unbekannte Sorte pflanzen. Zudem ist Transparenz bei der Deklaration des Produktes angesagt. "Finanzielles Unglück": Niemand wird gezwungen, mit einer unbekanntem Sorte ein Risiko einzugehen. "Unfähigkeit, mit der Freiheit umzugehen": Diesen Einwand kann man als Beleidigung empfinden; er zeugt von einer Haltung der Bevormundung. Mit dem gleichen Argument könnte man ab sofort das Autofahren verbieten. "Ordnung im Rebbaupern": Vielfalt bedeutet nicht automatisch Unordnung; sie kann auch offener Wettbewerb bedeuten. "Den guten Ruf unserer Rebgebiete nicht gefährden": Ist eine tolerant, fortschrittliche Haltung dem guten Ruf nicht eher förderlich? Ein allfälliges Problem lässt sich mit einer transparenten und konsequenten Sortendeklaration lösen. "Bewährte Sorten nicht verlassen oder kein Bedürfnis nach neuen": Es besteht in keiner Weise die Absicht, die bisherigen Sorten aufzugeben; traditionelle und neue Sorten haben nebeneinander Platz. Vielfältige Experimente machen den Wettbewerb spannend. Gerade heute verlangt man von der Landwirtschaft Innovation, Kreativität und Unternehmmergeist; soll dies von Staates wegen behindert werden? Und, bestehende Gesetze lassen sich ändern. Oder ist etwa die Sache politisch zu brisant? - Der einzige Vorbehalt gegen die freie Wahl oder Erprobung von Rebsorten besteht bei Neuzüchtungen; hier muss das Einverständnis des Züchters vorliegen.

Widersprüche

Im Zusammenhang mit den interspezifischen, pilzresistenten Rebsorten ist darauf hinzuweisen, dass das Fehlen der *freien* Sortenwahl mit einigen Rechtsgrundlagen im Widerspruch steht. Die Wahl solcher Sorten ist insbesondere für den ökologisch orientierten Winzer zur Einsparung von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Natur- und Umweltschutzes von grosser Bedeutung. Diese Grundhaltung ist in der Schweiz im Umweltschutzgesetz verankert (Art. 1), welches Menschen, Tiere und Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen schützen und die Fruchtbarkeit des Bodens erhalten

soll. Im Sinne der Vorsorge sind Einwirkungen, die schädlich oder lästig werden könnten frühzeitig zu begrenzen (7). Auch die anderen Länder der Europäischen Union kennen analoge Gesetze. In Deutschland beispielsweise sind die betreffenden rechtlichen Grundlagen im Bundesnaturschutzgesetz verankert. Danach sind Natur und Landschaft so zu schützen und zu pflegen, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlagen des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind. Der ordnungsgemässen Land- und Forstwirtschaft kommt für die Erhaltung der Kultur- und Erholungslandschaft eine zentrale Bedeutung zu; sie dient in der Regel den Zielen dieses Gesetzes. Im weiteren ist die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern; Beeinträchtigungen sind zu unterlassen oder auszugleichen (8). In diesen staatlichen Gesetzen wird also der Schutz der Umwelt offiziell festgeschrieben.

Auch im Maastrichter Vertrag der EU steht unter Titel XVI (Umwelt) zu lesen, dass die Umweltpolitik der Gemeinschaft unter anderem zur Verfolgung der nachstehenden Ziele beitrage: Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität; umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen. Weiter heisst es, die Umweltpolitik beruhe auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen (9).

Einen weiteren Widerspruch zu den staatlichen Einschränkungen finden wir in der europäischen Bio-Verordnung, das heisst der EWG-Verordnung Nr. 2092/91. In den Grundregeln des ökologischen Landbaus für Agrarbetriebe (Anhang 1) ist festgehalten, dass Schädlinge, Krankheiten und Unkräuter durch die ganzheitliche Anwendung folgender Massnahmen bekämpft werden: unter anderem durch geeignete Arten- und Sortenwahl (10). Dies steht den *unfreiheitlichen* Sortenvorschriften, welche insbesondere pilzresistente Sorten ausschliessen, klar entgegen.

Es ist also auf mehreren Ebenen widersprüchlich, dass die an sich unproblematischen pilzresistenten Rebsorten angesichts der offiziellen Umweltregeln weitgehend verboten sind. Mit den Umweltregeln verfolgt der Staat an sich Bestrebungen, die zum Prinzip der *Brüderlichkeit* gehören, nämlich Schutz der Umwelt, die allen gehört. Aber die Sortenvorschriften des gleichen Staates stossen die Umweltregeln wieder um, und die Wizer werden gezwungen, Pestizide zu verwenden.

Ein anderer Widerspruch zu den restriktiven Sortenvorschriften findet sich in der Verordnung 823/87 selbst: Wie wir weiter oben gesehen haben, wird die sehr einschränkende Sortenpolitik mit Qualitätsargumenten begründet. In Artikel 7 dieser Verordnung werden jedoch die natürlichen Mindestalkoholgehalte für Qualitätsweine je nach Zone zwischen 6 und 10 Volumenprozent Alkohol festgelegt, was einem Mostgewicht von 51 bis 75 °Oechsle entspricht (2). Betrachtet man vor allem den unteren Bereich dieser Mostgewichtsspanne, kann man auch für Weisswein kaum von hoher Qualität sprechen. Zur Kompensation dieses Sachverhaltes dürfen die Moste laut Artikel 18 der EWG-Verordnung 822/87 in hohem Masse angereichert werden (1). Hier kommt der Staat seiner Verpflichtung der *Brüderlichkeit* nicht nach, indem er

hohe Anreicherung von schlechter Qualität toleriert, was ihm als Täuschung der Konsumenten ausgelegt werden könnte. Er könnte ebensogut nichts darüber vorschreiben. Ueberschüsse könnte man auch mit hohen, sortenspezifischen Qualitätsnormen steuern, zumindest in nördlichen Gebieten.

In Italien gibt es bekanntlich das Phänomen der gut kotierten Tafelweine. Für diese baut man teilweise erfolgreich Rebsorten an, welche für DOC-Weine nicht zugelassenen wären. Ist dies nicht ein genügender Hinweis dafür, die Sortenwahl zu liberalisieren? Warum muss der Staat die *Freiheit* so einschränken? Diese Freiheit tangiert ja kaum die Freiheit eines andern, sie verursacht höchstens einen gewissen Wettbewerb.

Lichtblicke

In neuerer Zeit gibt es bezüglich Zulassung von pilzresistenten Sorten einige Lichtblicke. Schon in der Verordnung 2389/89 heisst es (Art. 1), dass sich die Klassifizierung auf alle Rebsorten der Gattung *Vitis*, einschliesslich interspezifischer Kreuzungen erstrecke. Es sei auch zweckmässig, nicht nach der Abstammung der Sorten zu urteilen. (3). Nicht desto trotz ist in den Verordnungen immer wieder davon die Rede, dass nur Sorten der Art *Vitis vinifera*, das heisst Europäerreben, zugelassen werden können. Nun, wenn beispielsweise das deutsche Bundessortenamt eine Sorte aufgrund von äusseren Merkmalen als *Vitis vinifera* beschreibt, kann sie zugelassen und klassifiziert werden (11). Sie muss also wie eine Europäerrebe aussehen, auch wenn es sich abstammungsmässig um eine Kreuzung mit interspezifischen Hybriden handelt. Dies ist in jüngster Zeit beispielsweise mit den Sorten Phoenix, Orion oder Regent geschehen. Auf diese Weise wird aber eine ältere Hybride, die in ihrem äusseren Habitus von den Europäerreben abweicht, keine Chance haben, anerkannt zu werden. Aufgrund von Gesprächen mit Winzern in den lateinischen Ländern der Gemeinschaft besteht dort zurzeit keinerlei Aussicht, dass die pilzresistenten Sorten Anerkennung finden würden. Sie müssen auf diese verzichten.

Bezüglich dem Begriff "interspezifisch" wird zudem bemerkt, dass er im Zusammenhang mit der als "*Vitis vinifera*" anerkannten Sorte Phoenix nicht anwendbar sei. Als interspezifische Kreuzung werde lediglich das unmittelbar aus der Kreuzung zweier Spezies (Arten) hervorgegangene Produkt bezeichnet (10). Wohl handelt es sich streng genommen nicht um eine interspezifische Kreuzung - zum Beispiel Europäer x Amerikaner - aber zumindest ist es eine interspezifische Sorte; es kommen in ihrer Abstammung mehrere Species vor. Andernfalls könnte man ja Sorten wie Vidal blanc (Ugni blanc x S. 4986) oder Vignoles (Pinot noir x S. 6905) auch nicht als interspezifisch bezeichnen. Wie dem auch sei; das sind Nomenklaturfragen.

Fazit

Als staatspolitische Maxime haben wir eingangs *Freiheit, Gleichheit* und *Brüderlichkeit* für die staatliche Tätigkeit hervorgehoben, wobei auch die jeweiligen Grenzen dieser Prinzipien zu beachten sind. Vorschriften sollen den Menschen dienen und nicht umgekehrt. Sie sollen das Gemeinwohl fördern und Lebensqualität gewährleisten. Die betroffenen Menschen sind hier einerseits die Winzer und andererseits die Konsumenten. Sollen sie nicht eine *freie* Wahl haben, welche Sorten sie anpflanzen oder Wein von welchen Sorten sie trinken wollen? Vielfalt ist auch ein wichtiges Argument für die *Sortenfreiheit*. Gute Qualität wird sich im Markt stets

durchsetzen. Es ist bedauerlich, wenn das Prinzip der *Freiheit* nicht gewährleistet wird und deswegen innovative, risikofreudige Winzer, die in Eigenverantwortung handeln, durch allzu enge Vorschriften behindert werden. Es ist auch wettbewerbsfremd. Schliesslich sei hervorgehoben, dass die *Freiheit* der Sortenwahl auch zum Prinzip der *Brüderlichkeit* gehört, indem pilzresistente Sorten *partnerschaftlich* den Schutz von Natur und Umwelt begünstigen. Nun, inwieweit die modernen alten Prinzipien von *Freiheit*, *Gleichheit* und *Brüderlichkeit* in der Sortengesetzgebung verwirklicht sind, darüber kann jeder und jede selbst Ueberlegungen anstellen. Hoffen wir, dass sich die Vorurteile gegen die pilzresistenten Sorten abbauen lassen.

Literatur

- (1) Anonym (1987): Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein.
- (2) Anonym (1987): Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete.
- (3) Anonym (1989): Verordnung (EWG) Nr. 2389/89 des Rates über die Grundregeln für die Klassifizierung der Rebsorten.
- (4) Anonym (1981): Verordnung (EWG) Nr. 3800/81 zur Aufstellung der Klassifizierung der Rebsorten.
- (5) Anonym (1988): Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes (5); Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften, Luxemburg, (2749-2770).
- (6) Basler, P. (1991): Wieviel Freiheit hat der Rebbauer? Schweiz. Zeitschrift für Obst- und Weinbau **127** (10), (298-299).
- (7) Anonym (1983): Bundesgesetz über den Umweltschutz (Schweiz).
- (8) Anonym (1987): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Deutschland).
- (9) Anonym (1992): Vertrag über die Europäische Union (Maastricht).
- (10) Anonym (1991): Verordnung (EWG) Nr. 2092/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel.
- (11) Anonym (1995): Phoenix, Pilzresistente Sorten - eindeutig Vinifera. Der Deutsche Weinbau (22), (13).
- (12) Bucher, P. (1996): Literaturhinweise; persönliche Mitteilung.